



Hochschule für
Wirtschaft und Recht Berlin
Berlin School of Economics and Law

17/2018

Mitteilungsblatt / Bulletin

25. April 2018

**Ordnung
zur Änderung der
Rahmenstudien- und -prüfungsordnung
der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin
vom 12.12.2017**

Editor

Der Präsident der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin /

The President of the Berlin School of Economics and Law

Badensche Straße 52 • 10825 Berlin

T +49 (0)30 30877-1393 • F +49 (0)30 30877-1319

Ordnung zur Änderung der Rahmenstudien- und -prüfungsordnung der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin vom 12.12.2017¹

Auf Grund von § 31 Absatz 1 i.V.m. § 61 Abs. 1 Nr. 5 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz–BerLHG) in der Fassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378), zuletzt geändert am 30. Juni 2017 (GVBl. S. 338) hat der Akademische Senat der HWR Berlin folgende Ordnung zur Änderung der „Rahmenstudien- und -prüfungsordnung der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin in der Fassung vom 09.02.2016 und 05.07.2016“ erlassen:

Artikel 1

§ 9 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

(2) Für den Fall, dass eine nach Absatz 1 vorgesehene Studienverlaufsvereinbarung nicht zustande kommt, kann die Prüfungsordnung vorsehen, dass die Studentin oder der Student im Ergebnis der Studienfachberatung verpflichtet wird, innerhalb einer vom zuständigen Prüfungsausschuss individuell festzulegenden Frist bestimmte Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen. Die Studierenden sind auf die mögliche Folge einer Zwangsexmatrikulation für den Fall hinzuweisen, dass die Studien- und Prüfungsleistungen bis zum festgesetzten Zeitpunkt zu weniger als einem Drittel erbracht werden. Bei der Festlegung von Verpflichtungen ist die persönliche Situation der Studentin oder des Studenten angemessen zu berücksichtigen, die Studien- und Prüfungsordnungen müssen entsprechende Möglichkeiten zu Anträgen in Ausnahme- und Härtefällen vorsehen.

Artikel 2

§ 18 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

(5) Studierenden mit Kindern, die sie erziehen und pflegen und Studierenden mit pflegebedürftigen nahen Angehörigen, soll auf begründetem Antrag vom Prüfungsausschuss bzw. von der von ihm beauftragten Stelle der Hochschulverwaltung eine Verlängerung der Bearbeitungszeit gewährt werden. Für Studentinnen im Mutterschutz und Schwangere gilt § 20 Abs. 3 dieser Ordnung.

¹ Bestätigt von der Senatskanzlei – Wissenschaft und Forschung – am 24.04.2018.

Artikel 3

§ 20 wird wie folgt neu gefasst:

§ 20 Mutterschutz

- (1) Das Gesetz zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, der Ausbildung und im Studium (Mutterschutzgesetz - MuSchG) in der jeweils gültigen Fassung regelt den Schutz der Studentinnen während der Schwangerschaft, nach der Entbindung und in der Stillzeit. Es wird bekannt gemacht auf der Homepage der HWR Berlin.
- (2) Die Mutterschutzfristen hemmen Fristen nach den Studien- und Prüfungsordnungen entsprechend ihrer zeitlichen Länge.
- (3) Studentinnen innerhalb der Mutterschutzfristen müssen auf Antrag zum Zweck des Nachteilsausgleichs Verlängerungen der Bearbeitungszeiten für schriftliche Prüfungsleistungen gewährt werden. § 19 Abs. 2 bleibt unberührt.
- (4) Weiteres und Näheres bestimmt § 10 a der Ordnung über die Rechte und Pflichten der Studierenden (Studierendenordnung) der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin.

Artikel 4

Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt/Bulletin der HWR Berlin in Kraft.